



# Amtsblatt für Brandenburg

**33. Jahrgang**

**Potsdam, den 28. September 2022**

**Nummer 38**

Inhalt Seite

## **BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz**  
**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport**  
**Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg sowie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste im Land Brandenburg aus dem Europäischen Sozialfonds Plus in der EU-Förderperiode 2021 - 2027 ..... 799

### **Ministerium des Innern und für Kommunales**

Aufhebung der Verwaltungsvorschrift „Erste Hinweise zur Anwendung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes des Ministeriums des Innern“ ..... 805

### **Landesamt für Umwelt**

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Beiersdorf-Freudenberg ..... 805

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Fichtenhöhe Ortsteil Alt Mahlisch ..... 807

Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverwertungsanlage (KVA) in 12529 Schönefeld ..... 808

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15326 Podelzig ..... 810

### **Landesamt für Umwelt**

**Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, untere Wasserbehörde**

Wesentliche Änderung des BioEnergie Park Forst in 03149 Forst (Lausitz) ..... 811

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten</b>	
Ankündigung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 223 in den Gemeinden Lindow (Mark) und Rheinsberg im Landkreis Ostprignitz-Ruppin .....	814
Ankündigung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 223 in den Gemeinden Schönermark und Sonnenberg im Landkreis Oberhavel .....	814
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“</b>	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2022 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ .....	815
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	815
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	816

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Gemeinsame Richtlinie  
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz des Landes Brandenburg,  
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg sowie  
des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung  
und Kultur des Landes Brandenburg zur Förderung  
der Jugendfreiwilligendienste im Land Brandenburg  
aus dem Europäischen Sozialfonds Plus  
in der EU-Förderperiode 2021 - 2027**

Vom 10. August 2022

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) 2021 - 2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste im Land Brandenburg.

- 1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die Zuwendungen werden als Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) gewährt und erfolgen im Rahmen der Vorgaben des Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwen-

dung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3, „Freistellungsbeschluss“).

Die Zuwendungen sollen den Einsatz von Freiwilligen ermöglichen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes, der Kultur sowie in Form des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in gemeinwohlorientierten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und des Sports. Die Freiwilligen sollen unterstützt werden, sich auf dem Arbeitsmarkt zu orientieren, und der Zugang zum Arbeitsmarkt soll erleichtert werden. Der nach Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses erforderliche Betrauungsakt setzt sich aus der vorliegenden Förderrichtlinie sowie den Zuwendungsbescheiden und einer weiteren Festlegung der jeweiligen Einsatzstellen zusammen.

1.4 Ziel der Förderung ist, die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit sowie die Studierfähigkeit junger Menschen zu verbessern und die Schlüsselkompetenzen und Persönlichkeitsbildung der Teilnehmenden zu fördern beziehungsweise zu entwickeln. Durch die Schaffung eines Angebots zur Berufs- und Studienorientierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen von Jugendfreiwilligendiensten in unterschiedlichen Einrichtungen des Umwelt- und Naturschutzes, der Kultur, der Denkmalpflege, des Sports, der Kinder- und Jugendhilfe (siehe dazu im Einzelnen unter Nummer 6.2) wird dieser Zielstellung entsprochen. In den Jugendfreiwilligenjahren ist den Jugendlichen die Ausübung berufspraktischer Tätigkeiten zu ermöglichen, die auf konkrete Berufsfelder beziehungsweise Studiengänge hinführen. Damit soll die berufliche Orientierung praxisorientiert vertieft und somit die darauf bezogene Berufsvorbereitung junger Menschen verbessert werden.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist bei der gesamten Umsetzung der Förderung zu gewährleisten.

1.6 Der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, wonach die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden.

Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.7 Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung von Maßnahmen und der Berichterstattung darüber einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme berücksichtigt.

Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.8 Der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt, ist Bestandteil des ESF+-Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird:

Die Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842). Dazu gewährleisten die Zuwendungsempfänger (Trägerinnen und Träger) die Durchführung der Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz in Einsatzstellen.

Die Trägerinnen und Träger sollen eine inhaltliche Vielfalt an Einsatzstellen und Tätigkeitsbereichen sowie eine breite regionale Verteilung der Einsatzstellen gewährleisten. Es sollen Jugendfreiwilligendienstleistenden lernzielorientierte berufspraktische Tätigkeiten angeboten werden, bei denen sie fachlich qualifiziert angeleitet werden und ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigeninitiative zugestanden wird. Anzustreben ist eine gezielte Berufs- und Studienorientierung. Während des grundsätzlich einjährigen Jugendfreiwilligendienstes muss eine partizipative, vertrauliche und wertschätzende pädagogische Betreuung auch in Bildungsseminaren sichergestellt sein.

Die Förderung von Teilzeit-Freiwilligendiensten ist unter den Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b JFDG möglich.

Landesweit kann pro Durchführungszeitraum maximal folgende Anzahl von Teilnahmemonaten je Jugendfreiwilligendienst gefördert werden.

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 440 Teilnahmemonate | im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ),  |
| 1 716 Teilnahmemonate | im Freiwilligen Sozialen Jahr in der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Sport (FSJ KiJu sowie FSJ Sport), |
| 420 Teilnahmemonate   | im Freiwilligen Sozialen Jahr in der Kultur (FSJ K) und   |
| 360 Teilnahmemonate   | im Freiwilligen Sozialen Jahr in der Denkmalpflege (FSJ D).   |

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nur die gemäß § 10 Absatz 1 JFDG zugelassenen privaten Trägerinnen und Träger sowie die in Brandenburg gemäß § 10 Absatz 2 beziehungsweise 5 JFDG anerkannten Trägerinnen und Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Freiwilligen Ökologischen Jahres.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für die nach dieser Richtlinie geförderten Teilnahmemonate muss eine denselben Durchführungszeitraum betreffende Zuwendung nach den Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz ([RL-JFD] vom 1. Januar 2021 in der jeweils geltenden Fassung) für die sozialpädagogische Betreuung nachgewiesen werden.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- |       |  |                         |
|-------|--|-------------------------|
| 5.1   | Zuwendungsart:   | Projektförderung        |
| 5.2   | Finanzierungsart:  | Festbetragsfinanzierung |
| 5.3   | Form der Zuwendung:  | Zuschuss                |
| 5.4   | Bemessungsgrundlage  |                         |
| 5.4.1 | Die Zuwendung ist ausschließlich für die Gewährung von Taschengeld, Kosten für die Unterkunft und Verpflegung, Sozialversicherung sowie zusätzlich im Bereich des Freiwilligen Ökologischen Jahres und des Freiwilligen Sozialen Jahres in der Kinder- und Jugendhilfe und im Sport für die Unfallversicherung der Freiwilligendienstleistenden einzusetzen. |                         |
| 5.4.2 | Die förderfähigen Gesamtausgaben werden mit einer auf die Ausgaben für eine Einheit bezogenen Pauschale nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 bemessen. Als Einheit gilt ein Monat der Teil-  |                         |

nahme einer beziehungsweise eines Jugendfreiwilligendienstleistenden (Teilnahmemonat), unabhängig davon, ob der Freiwilligendienst in Vollzeit oder in Teilzeit geleistet wird. Die pauschalierten Gesamtausgaben betragen 695 Euro pro Teilnahmemonat.

5.5 Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung beträgt

- beim FÖJ 530,93 Euro pro Teilnahmemonat
- beim FSJ
  - in der Kinder- und Jugendhilfe und im Sport 417,00 Euro pro Teilnahmemonat
  - in der Kultur beziehungsweise in der Denkmalpflege 496,00 Euro pro Teilnahmemonat.

5.6 Über die Zuwendung nach Nummer 5.5 hinaus stellen die Zuwendungsempfangenden jeweils die Gesamtfinanzierung durch Mittel des Bundes für die pädagogische Begleitung nach den Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste und durch private Mittel sicher. Die Ausgaben des Bundes für die pädagogische Begleitung der Teilnehmenden werden zu diesem Zweck mit einer Pauschale nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 bemessen und gehen in Höhe von 154 Euro je Teilnahmemonat in die förderfähigen Gesamtausgaben ein.

5.7 Anträge auf eine Zuwendung unter 50 000 Euro werden nicht bewilligt.

**6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Jugendfreiwilligendienstleistenden müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt und ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben, dürfen aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6.2 Es wird nur der Einsatz in Einsatzstellen im Land Brandenburg gefördert. Der Einsatz erfolgt

- beim FÖJ in geeigneten Stellen und Einrichtungen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,
- beim FSJ in der Kinder- und Jugendhilfe in gemeinwohlorientierten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, im Bereich der frühkindlichen Erziehung und Bildung, der Kindertagesbetreuung zum Beispiel in Kindertagesstätten mit besonderem pädagogischen Profil, in Eltern-Kind-Gruppen, in Mehrgenerationenhäusern, in Jugendeinrichtungen, Jugendclubs, Jugendbildungsstätten sowie in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, zum Beispiel in Jugendwohngruppen, in der Schule, in Einrichtungen für Geflüchtete und Treffpunkten für Menschen mit Migrationshintergrund,
- beim FSJ im Sport im Bereich des Kinder-, Jugend- und Breitensports in gemeinwohlorientierten Sport-

einrichtungen, zum Beispiel in kleineren Vereinen, sowie im Bereich der Integration durch Sport und in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in der Schule,

- beim FSJ in der Denkmalpflege in gemeinwohlorientierten Einrichtungen der Denkmalpflege, zum Beispiel in Betrieben, Einrichtungen und Unternehmen der Denkmalpflege,
- beim FSJ in der Kultur in gemeinwohlorientierten Einrichtungen der Kultur, zum Beispiel in Museen, Bibliotheken, Orchestern, Theatern, Kulturzentren, kulturellen Bildungsstätten und Verbänden.

6.3 Durchführungszeiträume

Der Durchführungszeitraum beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Die erstmalige Förderung nach dieser Richtlinie beginnt im Jahr 2022.

6.4 Die Zuwendungsempfangenden müssen gewährleisten, dass ihre Rechte und Pflichten und die der jeweiligen Einsatzstelle und der Jugendfreiwilligendienstleistenden in einem gegenseitigen Vertrag geregelt werden. In dem Vertrag verpflichten die Zuwendungsempfangenden die betreffende Einsatzstelle insbesondere zu einer taggenauen Abrechnung (Dokumentation) der Einsatzzeiten der Jugendfreiwilligendienstleistenden. Diese Unterlagen sind durch die Zuwendungsempfangenden der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Der Abschluss des gegenseitigen Vertrages vor der Bewilligung der Zuwendung gilt nicht als unzulässiger vorzeitiger Maßnahmebeginn, jedoch geht das mit dem Vertragsabschluss verbundene Risiko ausschließlich zu Lasten der betreffenden Antragstellenden.

6.5 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF+ hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF+ zu informieren und die Teilnehmenden der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF+ zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Landes Brandenburg aus Mitteln des ESF+ so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website <https://esf.brandenburg.de> veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfangenden verbindlich.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

## 6.6 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben, wie in dem nachfolgenden Zitat dargestellt, zu führen.

„Die Liste enthält folgende Daten:

- a) bei juristischen Personen Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers;
- b) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten;
- c) [...];
- d) Bezeichnung des Vorhabens;
- e) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens;
- f) Datum des Beginns des Vorhabens;
- g) voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;
- h) Gesamtkosten des Vorhabens;
- i) betroffener Fonds;
- j) betroffenes spezifisches Ziel;
- k) Kofinanzierungssatz der Union;
- l) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land;
- m) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist, bzw. die Region auf NUTS-2-Ebene, wenn der Begünstigte eine natürliche Person ist;
- n) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g.“

Die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

- 6.7 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltenlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den teilnehmenden Personen und Unternehmen, in elektronischer Form und fordert hierfür die entsprechenden Erklärungen von den Teilnehmenden ab. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwen-

dungsempfangenden (wirtschaftlich Berechtigten), den beantragten und geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung und Evaluierung, Projektfinanzverwaltung sowie Überprüfung und Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten sowie die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfangenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere für die Evaluierung erforderlichen Daten zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

Die Zuwendungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen (siehe Anlage) sind für jeden Durchführungszeitraum zu einem bestimmten Stichtag über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen beziehungsweise einzureichen (siehe Online-Antragsverfahren unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de)). Dort wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

Den Anträgen sind beizufügen

- Kopie des Antrages auf Förderung nach den Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste und
- eine Auflistung der voraussichtlichen Einsatzstellen.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn für den ersten Durchführungszeitraum ab dem 1. September 2022 bis zum 31. August 2023:

Antragstellende für den ersten Durchführungszeitraum können nach einer Eingangsbestätigung der ILB auch vor der Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde mit dem Vorhaben beginnen.

Damit erfolgt keine Zusicherung einer Zuwendung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Im Fall eines vorzeitigen Maßnahmebeginns liegt das Risiko jedoch bei den Antragstellenden, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Erst mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides stehen die Höhe der Zuwendung und deren Bedingungen fest.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des jeweiligen Fachministeriums. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreten Kostenaufstellungen). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

## 7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4.a der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21) im Vorschussprinzip auf der Grundlage Vereinfachter Kostenoptionen.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ ist zu verwenden.

Ein Teilnahmemonat kann als voller Teilnahmemonat anerkannt werden, wenn die/der Teilnehmende mindestens an 15 Kalendertagen des Monats den Dienst absolviert hat. Wird der Jugendfreiwilligendienst an mindestens 1 und weniger als 15 Kalendertagen im Monat absolviert, kann ein halber Teilnahmemonat anerkannt werden.

Ab der zweiten Mittelanforderung ist ein Nachweis über die in den zurückliegenden Monaten geleisteten Teilnahmemonate zu erbringen. Hierzu ist das von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Formular zu verwenden.

Im Freiwilligen Sozialen Jahr ist der Bescheid über die Gewährung einer Förderung nach den Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste nach Zugang des Bescheides mit der nächsten Mittelanforderung spätestens mit dem Verwendungsnachweis unaufgefordert bei der ILB einzureichen.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Mit dem Verwendungsnachweis sind von der oder dem Zuwendungsempfangenden zur Erfolgskontrolle die geleisteten Teilnahmemonate im jeweiligen Durchführungszeitraum unaufgefordert nachzuweisen.

## 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfangenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, die für den ESF+ in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

## 7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme

von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

## 8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft.

### Anlage

**zu Nummer 7.1 der gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg sowie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste im Land Brandenburg aus dem Europäischen Sozialfonds Plus in der EU-Förderperiode 2021 - 2027**

**Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung für das FSJ Kinder- und Jugendhilfe, Sport, Denkmalpflege, Kultur und das FÖJ**

Mit dem Antrag auf Förderung sind die nachfolgend benannten Unterlagen vorzulegen beziehungsweise die im Folgenden genannten Angaben zu machen:

### 1 Trägereignung

- Angabe, ob es sich bei dem Antragsteller um einen Träger nach § 10 Absatz 1 JFDG oder einen nach § 10 Absatz 2 JFDG anerkannten Träger des FSJ oder FÖJ in Brandenburg handelt. Das Anerkennungsschreiben ist beizufügen.
- Darstellung von Profil und Tätigkeitsfeldern des Antragstellers
- Aussagen zu spezifischen Erfahrungen und Kenntnissen in den Bereichen Projektmanagement, Beratung, Organisation von Bildungsmaßnahmen, Verwaltung und Umsetzung von Fördermitteln
- Darstellung beziehungsweise Nachweis der voraussichtlichen Einsatzstellen mit Angaben zu deren inhaltlicher Ausrichtung (einschließlich lernziel-/berufsorientierter Tätigkeiten) und regionaler Verteilung (Beim FSJ ist die Gemeinwohlorientierung und beim FÖJ die Tätigkeit im Bereich des Natur- und Umweltschutzes durch den Antragsteller zu bestätigen.)

### 2 Einsatz und Eignung des vorgesehenen Personals des Trägers

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz
- Darstellung der Erfahrungen und spezifischen Qualifikation des vorgesehenen pädagogischen Personals einschließlich der fachspezifischen Fortbildung der Mitarbeitenden

### 3 Konzept des Trägers für die Durchführung des FSJ oder FÖJ

Konzept für die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes mit Ausführungen insbesondere zu folgenden Punkten:

- Gewährleistung einer kontinuierlichen fachlichen und pädagogischen Begleitung, Beratung und Reflexionsmöglichkeiten der Freiwilligen sowie Bildungsseminararbeit durch qualifizierte Fachkräfte
- Gewährleistung der Einhaltung des gesetzlichen Jugendschutzes in den Einsatzstellen
- Einhaltung beziehungsweise Gewährleistung der Grundprinzipien der pädagogischen Arbeit (partizipativ, vertraulich, verständnisvoll, akzeptierend, wertschätzend) durch den Träger und durch die Einsatzstellen
- Gewährleistung der Einräumung eines hohen Maßes an Eigeninitiative und -verantwortung gegenüber den Teilnehmenden in den Einsatzstellen
- Gewährleistung einer gezielten Berufsorientierung der Freiwilligen in den Einsatzstellen für in der Regel ein Jahr
- Auflistung der vorgesehenen Einsatzstellen
- betrifft nur das FSJ in der Kinder- und Jugendhilfe:
  - keine Entgeltfinanzierung für den Einsatzplatz möglich
- betrifft nur die Kindertagesbetreuung im FSJ in der Kinder- und Jugendhilfe:
  - es gibt keine bestehenden Auflagen in der Betriebs-erlaubnis
  - die Einrichtung hat sich grundsätzlich einer Qualitätsmessung gestellt und besitzt ein Gütesiegel
  - die Einrichtung hat eine außergewöhnliche Konzeption (naturwissenschaftlicher, musischer oder künstlerischer Schwerpunkt oder bietet projektorientierte Arbeit mit Leuchtturmcharakter an)
- betrifft nur FSJ Sport:
  - Sportangebote richten sich vorrangig an Kinder und Jugendliche
  - Sportvereine halten grundsätzlich Angebote für die Integration von Migranten/Migrantinnen vor

### 4 Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung

- Angaben zur Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung, Darstellung vorgesehener Aktivitäten
- sowie beim FÖJ eine Bestätigung der Tätigkeit der Einsatzstellen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes

**Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1 bis 4**

Nummer	Bewertungskriterien	Gewichtung in Prozent	Maximal zu vergebende Punkte	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Trägereignung	10	30	3
2	Anzahl und Eignung des vorgesehenen pädagogischen Personals des Trägers	20	30	6
3	Konzept des Trägers für die Durchführung des FSJ oder FÖJ	60	30	18
4	Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung	10	30	3
Summe		100	120	30

**Gewichtung im Rahmen der fachlichen Bewertung:**

Die Kriterien 1 bis 4 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der unten stehenden Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium vergeben werden.

- Sehr gut (30 - 25 Punkte)
- Gut (24 - 20 Punkte)
- Befriedigend (19 - 15 Punkte)
- Ausreichend (14 - 10 Punkte)
- Mangelhaft (9 - 5 Punkte)
- Ungenügend (unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, oben in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Antrag kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die nach der Gewichtung mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen das Kriterium 3 „Konzept des Trägers für die Durchführung des FSJ beziehungsweise FÖJ“ mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurde.

Anträge ohne die geforderten Angaben zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung können nicht berücksichtigt werden.

**Aufhebung der Verwaltungsvorschrift  
„Erste Hinweise zur Anwendung  
des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes  
des Ministeriums des Innern“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 12. September 2022

Die Verwaltungsvorschrift „Erste Hinweise zur Anwendung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes des Mi-

nisteriums des Innern“ vom 17. Juli 1998 (ABl. S. 842) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb  
einer Windkraftanlage  
in 16259 Beiersdorf-Freudenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 27. September 2022

Der Firma WP Repowering Freudenberg GmbH & Co. KG, Steindamm 21 in 16928 Groß Pankow wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16259 Beiersdorf-Freudenberg, Gemarkung Freudenberg, Flur 3, Flurstück 175 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G05220).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

**„I. Entscheidung**

1. Dem Antragssteller WP Repowering Freudenberg GmbH, Steindamm 21 in 16928 Groß Pankow wird die

**Genehmigung**

nach § 4 BImSchG erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück in 16259 Beiersdorf-Freudenberg, Gemarkung Freudenberg, Flur 3, Flurstück 175 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulas-

sung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche mit  $R_A = 147,24$  m auf die Projektionsfläche mit  $R_A = 74,69$  m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,

- die Baugenehmigung für die Löschwasserezisterne auf dem Grundstück Gemarkung Freudenberg, Flur 3, Flurstück 171, die im Verfahren G06618 beantragt wurde, aufgrund der gemeinsamen Erklärung der Antragsteller vom 13.06.2022,
- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 i. V. m. Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Bundesstraße B 168, Abs. 400, bei km 1.280 links,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO.

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 30.052.00/20/1.6.2V/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

#### Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 29. September 2022 bis einschließlich 12. Oktober 2022** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und

- im Amt Falkenberg, Karl-Marx-Straße 2, Beratungsraum 112 (1. OG) in 16259 Falkenberg

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt  
unter der Telefonnummer 0355 60676-5182  
oder per E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) und
- im Amt Falkenberg-Höhe  
unter der Telefonnummer 033458 64612  
oder per E-Mail: [bauamt@amt-fahoe.de](mailto:bauamt@amt-fahoe.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Fichtenhöhe Ortsteil Alt Mahlisch**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 27. September 2022

Der Firma e.disnatur Erneuerbare Energien GmbH, Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15306 Fichtenhöhe Ortsteil Alt Mahlisch, in der Gemarkung Alt Mahlisch, Flur 1, Flurstück 48 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G08920).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

#### **„I. Entscheidung**

1. Der Firma e.disnatur Erneuerbare Energien GmbH (im Folgenden: Antragsteller), Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam wird die

#### **Genehmigung**

nach § 4 BImSchG erteilt, eine WKA auf dem Grundstück in 15306 Fichtenhöhe,

Gemarkung Alt Mahlisch, Flur 1, Flurstück 48

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 152,76 m auf 80,18 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

#### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid 30.089.00/20/1.6.2V/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

#### **Auslegung**

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 29. September 2022 bis einschließlich 12. Oktober 2022** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigung-gen-ost> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Bauamt, Küstriner Straße 67, Zimmer 412 in 15306 Seelow

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 60676-5182 oder per E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) und
- in der Amtsverwaltung Seelow-Land unter der Telefonnummer 03346 804-937 oder per E-Mail: [d.mettke@amt-seelow-land.de](mailto:d.mettke@amt-seelow-land.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverwertungsanlage (KVA) in 12529 Schönefeld

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 27. September 2022

Der Firma Berliner Wasserbetriebe AöR, Neue Jüdenstraße 1 in 10179 Berlin wurde die 1. Teilgenehmigung nach § 4 in Verbin-

dung mit § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Klärschlammverwertungsanlage, bestehend aus einer Klärschlammverbrennung mit einer Kapazität von 10,2 Tonnen pro Stunde, einer Klärschlamm- und Rechengutlagerung von 8 730 m<sup>3</sup> und einer Klärschlamm Trocknung mit einer Kapazität von 1 112,64 Tonnen pro Tag auf dem Grundstück in 12529 Schönefeld OT Waßmannsdorf in der Gemarkung Waßmannsdorf, Flur 3, Flurstück 45 zu errichten.

Der Betrieb der Anlagen ist mit der 1. Teilgenehmigung nicht zugelassen.

Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Errichtung sowie den zukünftigen Betrieb der Gesamtanlage.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

#### „I. Entscheidung

1. Den Berliner Wasserbetrieben AöR (BWB, im Folgenden Antragstellerin), Neue Jüdenstraße 1 in 10179 Berlin wird die

1. Teilgenehmigung erteilt, die Klärschlammverwertungsanlage auf folgendem Grundstück am Standort

Gemarkung Waßmannsdorf,  
Flur 3,  
Flurstück 45

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) und
  - die Baumfällgenehmigung (Ausnahme von den Verboten des § 5 der Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzverordnung - BaumSchV LDS) i. V. m. § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Zustimmung zur Errichtung des Vorhabens an dem o. g. Standortbereich gemäß § 12 Abs. 2 LuftVG wird erteilt.
4. Die Zulassung vorzeitigen Beginns Nr. 50.023.Z1/21/8.1.1.3GE/T12 vom 10.02.2022 wird durch diesen Bescheid ersetzt.
5. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
6. Der Gebührenbescheid ergeht gesondert.

#### VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es handelt sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

#### Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der zugehörigen Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 29. September 2022 bis einschließlich 12. Oktober 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der Vorhaben-ID SÜD-G02321 veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Landkreis Dahme-Spreewald, Umweltamt/untere Wasserbehörde, Weinbergstraße 1, Zimmer 6 in 15907 Lübben sowie
- im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Dezernat II - Bau- und Investorenservice, 2. OG, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt  
unter der Telefonnummer 0355 4991-1421  
oder per E-Mail an [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- im Landkreis Dahme-Spreewald  
unter der Telefonnummer 03546 20-2318

oder per E-Mail an [umweltamt@dahme-spreewald.de](mailto:umweltamt@dahme-spreewald.de)  
sowie

- bei der Gemeinde Schönefeld  
unter der Telefonnummer 030 536720-0  
oder per E-Mail an  
[bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de](mailto:bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2021 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15326 Podelzig

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 27. September 2022

Die Firma Windpark Podelzig GmbH & Co. KG, Gesandtenstraße 3 in 93047 Regensburg, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15326 Podelzig in der Gemarkung Podelzig, Flur 9, Flurstück 82 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G01321).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N 149 mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 239,1 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,7 MW. Zu der Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juni 2024 vorgesehen.

### Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind **einen Monat vom 5. Oktober 2022 bis einschließlich 4. November 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Lebus, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Zimmer 114, Breite Straße 1 in 15326 Lebus ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) und im Amt Lebus unter der Telefonnummer 033604-44565 oder per E-Mail: [buerodesamtsdirektors@amt-lebus.de](mailto:buerodesamtsdirektors@amt-lebus.de) notwendig.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 5. Oktober 2022 bis einschließlich 5. Dezember 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID G01321** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei dem Amt Lebus, Breite Straße 1 in 15326 Lebus erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 24. Januar 2023 um 10 Uhr im Deutsch-Polnischen Gemeindezentrum, Schulstraße 5 b in 15326 Podelzig**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Hinweise**

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es findet auch eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Wesentliche Änderung des BioEnergie Park Forst in 03149 Forst (Lausitz)**

Gemeinsame Bekanntmachung  
des Landesamtes für Umwelt und  
des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa,  
untere Wasserbehörde  
Vom 27. September 2022

Die Firma Biogas Forst GmbH & Co. KG, Döberner Straße 24 in 03149 Forst (Lausitz), beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Döberner Straße 24 in 03149 Forst (Lausitz) in der Gemarkung Forst, Flur 37, Flurstücke 380, 383, 384, 390 und 407 den BioEnergie Park Forst wesentlich zu ändern.

Darüber hinaus wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

**Biogasanlage**

- Änderung der In- und Outputstoffmengen
- Erweiterung um ein zweites Fermentationsmodul und um zwei gasdichte Gärrestspeicher
- Änderung der vorhandenen Überdachungen zweier Gärrestspeicher durch Austausch der vorhandenen Flexo-Dächer gegen Tragluftdächer
- Errichtung einer zweiten Notfackelanlage
- Errichtung einer geschlossenen Lagerhalle für Geflügeltrockenkot sowie einer geschlossenen Lagerhalle für Presskuchen aus der Gärrestseparation

**BHKW-Anlage**

- Umrüstung des vorhandenen BHKW auf Erdgas (bilanzierendes Biomethan) aus dem öffentlichen Gasnetz
- Erweiterung um ein zweites BHKW für Erdgas (bilanzierendes Biomethan) aus dem öffentlichen Gasnetz

**Biogasaufbereitungsanlage**

- Erweiterung um eine zweite Gasaufbereitungsanlage
- Errichtung einer Anlage zur CO<sub>2</sub>-Verflüssigung aus dem Abgas der Biogasaufbereitung.

Durch die Änderung der Anlage erhöhen sich die Durchsatzkapazität der Biogasanlage von 263 t/d auf 630 t/d, die Biogas-Produktionskapazität von 12,95 Mio. Nm<sup>3</sup>/a auf 20,28 Mio. Nm<sup>3</sup>/a, die Gärrestlagerkapazität von 36 642 m<sup>3</sup> auf 48 864 m<sup>3</sup>, die Gaslagermenge von 85 608 kg auf 151 088 kg und die Feuerungswärmeleistung der BHKW gesamt von 1,301 MW auf 2,755 MW.

Für das Vorhaben wurde eine Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt. Dieser umfasst im Wesentlichen bauvorbereitende Maßnahmen einschließlich Erdarbeiten sowie die Errichtung einer Technikhalle.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um Änderungen beziehungsweise Erweiterungen von Anlagen der Nummern 8.6.3.1 GE, 1.2.2.2 V, 1.2.3.2 V, 1.16 V sowie 8.13 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Des Weiteren ist das Vorhaben den Nummern 8.4.2.1 A und 1.2.3.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Auf Grund der vorhandenen Menge Biogas unterliegt die beantragte Anlage den erweiterten Pflichten nach § 9 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im dritten Quartal 2023 vorgesehen.

#### Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags nach BImSchG und des beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gestellten Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis, der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die genannten Unterlagen sind **einen Monat vom 5. Oktober 2022 bis einschließlich 4. November 2022** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der Vorhaben-ID Süd-G05721 veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die oben genannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 2. OG, Vorflur in 03149 Forst (Lausitz) und
- im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Umwelt, Raum B.2.47, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca)

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für

die Einsichtnahme in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail an [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz) unter der Telefonnummer 03562 989-405 oder per E-Mail an [w.olheide@forst-lausitz.de](mailto:w.olheide@forst-lausitz.de) und
- im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unter der Telefonnummer 03562 986-17002 oder per E-Mail an [jm.martin-umweltamt@lkspn.de](mailto:jm.martin-umweltamt@lkspn.de)

notwendig.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Lärm, Geruch, Ammoniak und Stickstoff.

#### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 5. Oktober 2022 bis einschließlich 5. Dezember 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G05721** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder per E-Mail an [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- bei der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Lindenstraße 10 - 12 in 03149 Forst (Lausitz) oder per E-Mail an [w.olheide@forst-lausitz.de](mailto:w.olheide@forst-lausitz.de),
- beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa per E-Mail an [umweltamt@lkspn.de](mailto:umweltamt@lkspn.de) oder
- über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Einwendungen gegen die wasserrechtliche Erlaubnis können bei den vorbezeichneten Behörden zudem auch zur Niederschrift erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **24. Januar 2023 um 10 Uhr**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeu-

tung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.**

Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann anstelle eines Erörterungstermins ersatzweise auch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden.

Findet aufgrund dieser Entscheidung eine Online-Konsultation statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung beruhte im Wesentlichen auf folgenden Einschätzungen:

- Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiet und die Bau- und Bodendenkmale können ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in diese Gebiete/Schutzgüter erfolgen.
- Lärm, Geruch, Ammoniak und Stickstoffoxide werden durch den Betrieb der Anlage verursacht. Durch die Änderung der Anlage werden diese Immissionen gegenüber der Bestandsanlage verringert.
- Die vorgesehenen Versiegelungen finden überwiegend auf bereits anthropogen überprägten und zum Teil versiegelten Flächen statt. Die negativen Auswirkungen auf den Boden

und die Fläche werden durch bereits im B-Plan festgelegte Maßnahmen kompensiert.

Insgesamt können somit nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens festgestellt werden.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE**

---

**Ankündigung zur (Teil-)Umstufung  
der Landesstraße (L) 223  
in den Gemeinden Lindow (Mark) und Rheinsberg  
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Betriebssitz Hoppegarten  
Vom 7. September 2022

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße (L) 223 im Landkreis Ostprignitz-Ruppin über eine Länge von 6,020 km beginnend ab Station 7+621 an der Landkreisgrenze Oberhavel/Ostprignitz-Ruppin zwischen den Gemeinden Lindow (Mark) und Rheinsberg bis zum Ende des Streckenabschnitts am Netzknoten 2943 005 abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 1. Mai 2023 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße (L) 223 Abschnitt 010 von Station 7+621 nach Netzknoten (NK) 2944 007 sowie Abschnitt 015 von NK 2944 007 nach NK 2944 002 und Abschnitt 020 von NK 2944 002 nach NK 2943 005 soll über eine Gesamtlänge von 6,020 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Ostprignitz-Ruppin sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag  
Mike Koehler  
Abteilungsleiter Fachdienste

**Ankündigung zur (Teil-)Umstufung  
der Landesstraße (L) 223  
in den Gemeinden Schönermark und Sonnenberg  
im Landkreis Oberhavel**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Betriebssitz Hoppegarten  
Vom 7. September 2022

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße (L) 223 im Landkreis Oberhavel über eine Länge von 7,621 km beginnend ab der L 22 in der Gemeinde Schönermark bis zum Ende des Streckenabschnitts an Station 7+621 in der Gemeinde Sonnenberg an der Landkreisgrenze Oberhavel/Ostprignitz-Ruppin abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 1. Mai 2023 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße (L) 223 Abschnitt 010 soll zwischen Netzknoten (NK) 2944 003 und Station 7+621 über eine Gesamtlänge von 7,621 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Oberhavel sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag  
Mike Koehler  
Abteilungsleiter Fachdienste

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

### Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2022 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

Bekanntmachung  
des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“  
Vom 6. September 2022

Die Verbandsversammlung 1/2022 des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ findet am:

**Freitag, den 21. Oktober 2022 um 9 Uhr  
im Volkshaus Strausberg  
Prötzeler Chaussee 7, 15344 Strausberg statt.**

#### Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung eingeladener Gäste und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2: Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 19. November 2021

TOP 3: Anfragen von Verbandsmitgliedern

TOP 4: Informationen der Geschäftsführung

TOP 5: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2021

TOP 6: Beschluss des Wirtschaftsplanes 2023 einschließlich der Festsetzung des Beitragssatzes für das Beitragsjahr 2023

TOP 7: Bericht des Schaubeauftragten des Verbandes

TOP 8: Wahl des Schaubeauftragten des Verbandes für die Jahre 2023 und 2024

Die Beschlussvorlagen liegen vom 28. September 2022 bis zum 14. Oktober 2022 in der Geschäftsstelle (Ernst-Thälmann-Straße 5, 15345 Rehfelde) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Rehfelde, den 6. September 2022

Elke Stadeler  
Verbandsvorsteherin

Thomas Arnold  
Geschäftsführer

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag,

Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 20. Januar 2023, 10:00 Uhr**

im Sitzungssaal 003 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert

werden: Eingetragen im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow**  
Bad Saarow-Pieskow, Flur 17, Flurstück 475, Waldfläche, Fried-  
rich-Engels-Damm 82, 2.387 m<sup>2</sup>, Blatt 552, BV lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 52.500,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.07.2021 in das Grundbuch  
eingetragen worden.

Es gelten die Regelungen der aktuellen SARS-CoV-2-Verord-  
nung des Landes Brandenburg.

Geschäfts-Nr.: 3 K 60/21

---

## **SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

### **Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

#### **Universität Potsdam**

Folgender verloren gegangener Dienstaussweis wird hiermit für  
ungültig erklärt: Frau **Katrin Büttner**, Dienstaussweisnummer  
**224926**, ausgestellt am 21.01.2022, gültig bis 31.01.2027.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind  
an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,  
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.